

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 02

Sitzung am: Mittwoch, 20. Februar 2013

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:35 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der Bau- und Werkausschusssitzung vom 30.01.2013
2. Behandlung von Anträgen zur Fällung von Bäumen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind
3. Antrag des Bündnisses für Karlsfeld, Frau Hofner, vom 28.11.2012;
- Radweg an der Münchner Straße in der Rothschaige
4. Anfrage des Bündnisses für Karlsfeld, Frau Hofner, vom 26.11.2012;
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Radwege
5. Plakatierung mit Großformatplakaten anlässlich von Wahlen
6. Bekanntgaben und Anfragen

Bau- und Werkausschuss
20. Februar 2013
Nr. 017/2013
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Genehmigung der Niederschrift der Bau- und Werkausschusssitzung vom
30.01.2013**

Beschluss:

Die Niederschrift der Bau- und Werkausschusssitzung vom 30.01.2013 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 0242.211

Bau- und Werkausschuss
20. Februar 2013
Nr. 018/2013
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Behandlung von Anträgen zur Fällung von Bäumen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind

Sachverhalt:

Bisher wurde ein Antrag zur Fällung von Bäumen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, im Bauausschuss behandelt. Nach Prüfung der Rechtslage durch das Landratsamt Dachau müssen die Anträge wie folgt behandelt werden:

1. Angedachte Fällung eines Baumes (Höhe < 10 m), der durch Festsetzung im B-Plan zu erhalten ist

Die Beseitigung von sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind und eine Höhe bis zu 10 m haben, ist verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayBO). Nach Rd. Nr. 429 zu Art. 57 BayBO von Simon / Busse Kommentar zur Bayer. Bauordnung (nachfolgend S/B) müssen die hierunter erfassten Anlagen keine baulichen Anlagen sein, aber dem Anwendungsbereich der Bauordnung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayBO unterliegen (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO). Dies ist der Fall, da Rd.Nr. 29 zu Art. 1 BayBO von S/B feststellt, dass die BayBO und ihre Nebenvorschriften aus Gründen des Sachzusammenhangs auch an Anlagen, die keine baulichen Anlagen (i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayBO) sind, Anforderungen stellt. Weiter wird klargestellt, dass „andere Anlagen“ z. B. auch Grünflächen, Bäume, Sträucher und Einfriedungen oder Abgrenzungen (lebende Hecken) sind.

Somit ist für die Fällung eine sog. isolierte Befreiung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO erforderlich. Diese ist von der zuständigen Gemeinde zu prüfen und zu verbescheiden.

2. Angedachte Fällung eines Baumes (Höhe > 10 m), der durch Festsetzung im B-Plan zu erhalten ist

Hierbei gelten grundsätzlich die gleichen Rechtsgrundlagen wie unter Nr. 1 aufgeführt. Die benötigte isolierte Befreiung ist allerdings nicht durch die jeweilige Gemeinde, sondern durch die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO zu erteilen, da es sich nicht mehr um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt (vgl. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayBO). Zusätzlich muss der Bauherr gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 2 und 6 BayBO die Beseitigung des Baumes mind. einen Monat zuvor bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzeigen.

3. Angedachte Fällung eines Baumes (Höhe egal) der durch Darstellung in einem genehmigten Freiflächengestaltungsplan zu erhalten ist.

Die Beseitigung eines solchen Baumes ist baugenehmigungspflichtig (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Dies sollte im Regelfall durch eine Tektur des Freiflächenplanes erfolgen (Antragstellung über die Gemeinde an die Bauaufsichtsbehörde).

Die Baumhöhe bestimmt sich nach Rd. Nr. 429 zu Art. 57 BayBO von S/B zwischen Schnittpunkt der Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt des Baumes.

Gemäß Geschäftsordnung ist die Erteilung einer isolierten Befreiung Aufgabe der Verwaltung.

Bisher wurde bei Baumfällanträgen die fachkundige Meinung des Landratsamtes eingeholt und nur bei kranken Bäumen, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder aus feuerpolizeilichen Gründen eine Fällung eines Baumes vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird auch weiterhin beibehalten.

EAPL.-Nr. 1747.3

Bau- und Werkausschuss
20. Februar 2013
Nr. 019/2013
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag des Bündnisses für Karlsfeld, Frau Hofner, vom 28.11.2012;
- Radweg an der Münchner Straße in der Rothschaige

Sachverhalt:

Auf den Antrag, der Beilage der Ladung war wird hingewiesen.

Zu 1.:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2012 mit der Benutzungspflicht des Radweges an der Münchner Straße (Rothschwaige) befasst und beschlossen, dass die Benutzungspflicht wegen der Sicherheit der Radfahrer beibehalten wird.

Allerdings hat sich diesbezüglich zunehmend herauskristallisiert, auch in Bezug auf die neue StVO, welche zum 01.04.2013 in Kraft treten soll, dass die Benutzungspflicht nochmals überprüft werden sollte.

Das Inkrafttreten der neuen StVO sollte aber abgewartet werden, weil die künftigen Regelungen in Bezug auf den Radfahrverkehr noch nicht bekannt sind.

Zu 2.:

Ziffer 2. des Antrages steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Ziffer 1.. Hier sollte ebenfalls das Inkrafttreten der neuen StVO in circa 1 1/2 Monaten abgewartet werden.

Zu 3.:

Die Münchner Straße weist im nördlichen Bereich eine Breite von circa 7,8 m auf. Bei Markierung eines Angebotsstreifens in jede Fahrtrichtung von je 1,5 m Breite verbleibt eine Restbreite von 4,8 m, also in jede Richtung 2,4 m. Bei diesen Platzverhältnissen ist bei einer Straße wie der Münchner Straße, es gibt hier auch noch eine Leitlinie in der Straßenmitte, mit einem ständigen Überfahren des Schutzstreifens durch Kraftfahrzeuge zu rechnen. Ein Überfahren mit Kraftfahrzeugen darf gemäß den Vorschriften nur im Ausnahmefall erfolgen. Außerdem gibt es auch Straßeneinengungen wie an den beiden Fußgängerüberwegen Auwaldstraße und Reschenbachstraße.

Wenn die Benutzungspflicht der Radwege an der Münchner Straße aufgehoben wird, ist es, auch nach Einschätzung der Polizei, in jedem Fall sicherer die vorhandenen Gehwege für den Radfahrverkehr frei zu geben.

Zu 4.:

Ziffer 4. des Antrages steht wie Ziffer 2. in unmittelbarem Zusammenhang mit Ziffer 1.. Hier sollte ebenfalls das Inkrafttreten der neuen StVO in circa 1 1/2 Monaten abgewartet werden.

Beschluss:Zu 1.:

Die Benutzungspflicht für den Radweg an der Münchner Straße in der Rothschaige wird direkt nach Inkrafttreten der neuen StVO ab dem 01.04.2013 neu bewertet.

Zu 2.:

Wegen dem direkten Zusammenhang mit Ziffer 1. ist ebenfalls das Inkrafttreten der neuen StVO ab dem 01.04.2013 abzuwarten.

Zu 3.:

Dieser Punkt steht ebenfalls in Zusammenhang mit Ziffer 1. und ist ebenfalls nach Inkrafttreten der neuen StVO ab dem 01.04.2013 zu behandeln.

Zu 4.:

Wegen dem direkten Zusammenhang mit Ziffer 1. ist ebenfalls das Inkrafttreten der neuen StVO ab dem 01.04.2013 abzuwarten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 1402

Bau- und Werkausschuss
20. Februar 2013
Nr. 020/2013
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Anfrage des Bündnisses für Karlsfeld, Frau Hofner, vom 26.11.2012;
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Radwege

Sachverhalt:

Das Bündnis für Karlsfeld hat am 26.11.2012 folgende Anfrage gestellt:

„Laut Presseberichten hat das Bayerische Verwaltungsgericht die Benutzungspflicht eines Radweges in Bergkirchen aufgehoben, weil die sogenannte „verkehrsrechtliche Anordnung“ der Benutzungspflicht versäumt wurde (siehe Dachauer SZ vom 08.11.2012).

Ich bitte Sie hiermit um Unterrichtung des Gemeinderates, ob für die Radwege in Karlsfeld diese verkehrsrechtlichen Anordnungen vorliegen. Radwege mit Benutzungspflicht in der Zuständigkeit der Gemeinde gibt es in Karlsfeld laut Protokoll des Bau- und Werkausschusses vom 19.10.2011 an folgenden Straßen:

1. Allacher Straße
2. Münchner Straße (Rothschwaige)
3. Jahnstraße
4. Bayernwerkstraße (Benutzungspflicht aktuell innerörtlich aufgehoben)“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Allacher Straße und die Münchner Straße (Rothschwaige) waren früher beide in der Baulast des früheren Staatlichen Straßenbauamtes München, Verkehrsbehörde war das Landratsamt Dachau. Zuständig für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Radwege war somit das Landratsamt Dachau.

Die Überprüfung der Benutzungspflicht bzw. deren eventuelle Aufhebung wurde von der Gemeindeverwaltung in Verbindung mit der Polizei vorgenommen. Im Protokoll der Bauausschuss-Sitzung vom 19.10.2011 ist dies auch vermerkt, bzw. ist darauf hingewiesen, dass die neue StVO abgewartet werden soll und die Benutzungspflicht dann nochmals abschließend auf Grundlage der neuen Bestimmungen überprüft wird. Die neue StVO soll jetzt zum 01.04.2013 in Kraft treten.

Eine gesetzliche Schriftform für verkehrsrechtliche Anordnungen gibt es übrigens nicht.

Die Benutzungspflicht der Radwege an der Bayernwerkstraße (Innerorts) und Jahnstraße wurde bereits aufgehoben.

EAPL.-Nr. 1402

Bau- und Werkausschuss
20. Februar 2013
Nr. 021/2013
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Plakatierung mit Großformatplakaten anlässlich von Wahlen

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung sind bis Anfang Februar 2013 bereits zwei Anfragen bezüglich der Aufstellung von Großformatplakaten (sog. Wesselmänner) mit einer Größe von circa 2,6 m x 3,6 m anlässlich der kommenden Wahlen eingegangen. Mit weiteren Anträgen wird gerechnet.

Weil im Gemeindegebiet Karlsfeld nur beschränkt Flächen zur Verfügung stehen, die für die Aufstellung von Plakattafeln solcher Größe geeignet sind und gleichzeitig auch den Ansprüchen der werbenden Parteien genügen, wird vorgeschlagen, dass im Zuge der Gleichbehandlung und Chancengleichheit generell die Aufstellung dieser „Wesselmänner“ zu den Wahlen 2013 und auch künftig nicht genehmigt wird.

Neben der Problematik der Größe und sonstigen Geeignetheit der Aufstellflächen ergeben sich außerdem weitere Schwierigkeiten, wie die Vergabe der Flächen. Soll nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ vergeben werden? Ein Antragsteller hat sich bereits gleichzeitig für die Kommunalwahlen 2014 angemeldet.

Außerdem steht der Aufstellung der „Wesselmänner“ § 1 Absatz 1 der gemeindlichen Plakatierungsverordnung, dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, entgegen. Die verschiedenen Parteien und eventuell auch die Initiatoren von Volksbegehren haben die Möglichkeit auf normalen Plakatständern, sowie auf den Anschlagtafeln der Gemeinde, welche anlässlich von Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden, zu werben.

Diesbezüglich sollte vom Wahlamt rechtzeitig geprüft werden, ob die üblicher Weise bei Wahlen zum Einsatz kommenden Anschlagtafeln wegen der diesjährigen Häufung von Wahlen und Abstimmung ergänzt bzw. vergrößert werden müssen.

Beschluss:

Der Bauausschuss des Gemeinderates Karlsfeld beschließt im Rahmen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit generell die Aufstellung von Großformatplakaten zu den Wahlen 2013 und auch künftig auf öffentlichen Flächen nicht zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 6132.0